



MERKBLATT

Pauschalen im Programm

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung der Arbeitsmarktintegration junger von Arbeitslosigkeit bedrohter oder betroffener Fach- und Arbeitskräfte im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021–2027 „Perspektive Job – Jugend in Ausbildung und Arbeit“

Mit der Einführung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Effizienz der Fördermittelverwaltung für alle Beteiligten zu erhöhen, die Fehleranfälligkeit zu verringern und auch kleinen Begünstigten den Zugang zu den Europäischen Strukturfonds zu ermöglichen.

Denn mit den vereinfachten Kostenoptionen ist es nicht mehr länger erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen. Die vereinfachten Kostenoptionen stellen eine alternative Methode zur Berechnung der förderfähigen Kosten eines Vorhabens dar, bei der die förderfähigen Kosten vielmehr nach einer vordefinierten Methode berechnet werden, die auf Leistung, Ergebnissen oder auf einigen anderen Kosten basiert und die förderfähige Kosten vorab mittels eines Referenzbetrages pro Einheit oder unter Anwendung eines Prozentsatzes bestimmt.

Das Land Brandenburg nutzt die VKO im ESF+-Förderzeitraum 2021-2027 so weit als möglich.

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen die projektnotwendigen Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfänger sowie die Ausgaben für Leistungen, die Teilnehmende zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II beziehen.

Förderfähig sind im Einzelnen:

- a) direkte Personalausgaben,
- b) direkte Sachausgaben,
- c) indirekte Ausgaben anhand eines Pauschalsatzes nach Artikel 54 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 15 Prozent der direkten Personalausgaben und
- d) Ausgaben für Leistungen, die Teilnehmende zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II beziehen (Bürgergeld-Pauschale).

Die förderfähigen **direkten Personalausgaben** umfassen die mit der unmittelbaren Projektdurchführung verbundenen Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfänger. Sie bestehen aus dem detailliert abzurechnenden Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu den vermögenswirksamen Leistungen für das Projektpersonal.

Im Rahmen der **direkten Sachausgaben** können

- Miete und Leasing für Geräte zur Projektdurchführung
- Mieten und Mietnebenkosten für Unterrichtsräume und Lehrkabinette sowie für Nebenflächen, sofern sie für Aktivitäten mit Teilnehmenden genutzt werden
- Dienstreise- und Reisekosten des Projektpersonals
- Leistungen Dritter für die Qualifizierung von Teilnehmenden
- projektspezifische Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, z. B. zur Akquise von Teilnehmenden, zur Bewerbung von Veranstaltungen im Rahmen der Projektdurchführung gefördert werden.

Pauschale für die indirekten Ausgaben nach Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060

Durch einen Pauschalsatz in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden die **indirekten Ausgaben** pauschal bemessen und abgedeckt. Der so ermittelte Betrag deckt alle förderfähigen Ausgaben ab, die den Zuwendungsempfängenden neben den direkten Personalausgaben und den direkten Sachausgaben entstehen.

Von der Pauschale erfasst sind insbesondere die Ausgaben für:

- anteilige Personalausgaben sowie projektbezogene Dienstreisen für Geschäftsführung sowie allgemeine und Projektverwaltung;
- die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) sowie Betriebsumlagen U1, U2 und U3 für Geschäftsführung, allgemeine und Projektverwaltung sowie das mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal der Zuwendungsempfängenden;
- anteilige Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas und Reinigung für Räumlichkeiten der Geschäftsführung, der allgemeinen und der Projektverwaltung sowie das mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal der Zuwendungsempfängenden;
- Verbrauchsgüter, das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften Schutzbekleidungen;
- Ausstattungsgegenstände;
- Ausgaben für Werbung/Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vorgaben für Transparenz und Kommunikation ESF+-geförderter Vorhaben;
- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial;
- Post- und Fernsprechgebühren, Internet;
- Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen.

Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalierten Ausgaben ist nicht zulässig. Finanzielle Zuflüsse, die Zuwendungsempfängende gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 bzw. U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Die von der Pauschale umfassten Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die förderfähigen direkten Personalausgaben und akzeptiert - wenn sie dem Grunde und der Höhe nach zuschussfähig sind - ohne weitere Prüfung die von der Pauschale abgedeckten Ausgaben in entsprechender Höhe.

Ausgaben für Leistungen, die Teilnehmende zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II beziehen (Bürgergeld-Pauschale)

Neben den Ausgaben der Zuwendungsempfängenden werden Leistungen zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem § 20 SGB II (Bürgergeld), die Teilnehmende erhalten, in pauschalierter Form zur Kofinanzierung berücksichtigt. Die Bürgergeld-Pauschale beruht auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060 und beträgt je Teilnehmenden und Person 438,00 Euro. Für die Kalendermonate des Eintritts und des Austritts der Teilnehmenden ist jeweils ausschließlich der halbe Wert der Ausgabenpauschale anzurechnen. Bei Projektteilnahmen ohne mindestens einen vollen Kalendermonat werden keine Leistungen berücksichtigt.

Die Pauschale gilt unterschiedslos für selbst sozialversicherte und für familienversicherte Leistungsbeziehende.

Der Leistungsbezug ist nachzuweisen. Dazu ist von den teilnehmenden Personen ein aktuell gültiger Leistungsbescheid zum Eintrittstermin vorzulegen. Ausreichend sind die Teile des Leistungsbescheides, die den Leistungsbezug des Bürgergeldes zum Eintrittstermin belegen. Dies ist vom Zuwendungsempfängenden anhand von Kopien nachzuweisen. Leistungsbescheid-daten und -teile, die über den notwendigen Nachweis hinausgehen (für den Leistungsbezugsnachweis der

teilnehmenden Person nicht relevante Daten; Daten zu Personen, die nicht am Projekt teilnehmen), sind nicht vorzuhalten. Entsprechende Seiten des Bescheids können entfallen und/oder geschwärzt werden. Folgebescheinigungen sind nicht erforderlich.

Sofern aber vor dem Austritt aus dem Vorhaben der Anspruch auf Bürgergeld erlischt, gilt dieses Ereignis als Endtermin für die Anrechnung der Bürgergeld-Pauschale. Die Teilnehmenden sind zu verpflichten, gegebenenfalls über das Erlöschen ihres Anspruchs auf Bürgergeld zu informieren.

Für die Abrechnung ist das Formular der ILB zu nutzen sowie das Merkblatt "Mindestanforderungen zum Nachweis der Projektzugehörigkeit der betreffenden Teilnehmenden durch die Zuwendungsempfängenden" zu beachten.